

Entwurf

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

zwischen
der Gemeinde Trittau
vertreten durch den Bürgermeister
- im Folgenden Gemeinde Trittau genannt - ,

und
der Gemeinde Lütjensee
vertreten durch die Bürgermeisterin
- im Folgenden Gemeinde Lütjensee genannt - ,

zur Errichtung und gemeinsamen Nutzung eines Bauhofes

Präambel

Die Gemeinden Lütjensee und Trittau haben durch Beschluss der Gemeindevertretung vom 28.04.2015 und vom 11.06.2015 entschieden, einen Bauhof zu errichten und gemeinsam zu nutzen. Dabei steht im Vordergrund, eine bessere Effizienz der Aufgabenerledigung im Bereich der Unterhaltung von Straßen, Wegen, Plätzen und von Grünflächen sowie des Winterdienstes und weiterer Aufgaben durch Zusammenarbeit zu erreichen.

§ 1

Gegenstand des Vertrages

- (1) Die Gemeinden Lütjensee und Trittau bekunden, einen Bauhof gemeinsam errichten und nutzen zu wollen.
- (2) Ziel der Vertragspartner ist zunächst, auf dem Standort Carl-Zeiss-Straße, Trittau eine gemeinsame Planung für Gebäude und weitere Einrichtungen zu betreiben und die Genehmigungen für die Errichtung von Gebäuden und weiteren Einrichtungen durch die Gemeindeverwaltung Trittau einholen zu lassen.
- (3) Die Errichtung der erforderlichen Anlagen wird schnellstmöglich angestrebt. Verfolgt wird bereits die Einrichtung von Teilen der Anlage wie z. B. die Möglichkeit einer Salzlagerung und die Unterstellung von Gerätschaften in 2015.

§ 2

Nutzungsrechte

- (1) Die erforderlichen Flächen für die Gerätschaften, Arbeitsmaterial, Einrichtungen für das Personal etc. für die Gemeinden werden gemeinschaftlich festgelegt.

- (2) Das neu zu errichtende Anlagevermögen geht in das gemeinschaftliche Eigentum der jeweiligen Gemeinden Lütjensee und Trittau über. Das gilt auch für das bereits erworbene Grundstück. Dabei werden Eigentumsanteile entsprechend der Nutzungsanteile (siehe § 5) festgelegt.
- (3) Das bisherige bewegliche Vermögen (Fahrzeuge, Gerätschaften, Werkzeuge) verbleibt im Eigentum der Gemeinden Lütjensee und Trittau. Die Vertragsparteien verpflichten sich, nach Bedarf das bewegliche Vermögen einander auszuleihen. Die Betriebskosten hierfür trägt der jeweilige Nutzer. Er haftet auch für etwaige Schäden, die durch die Nutzung entstehen.
- (4) Im Rahmen der Zusammenarbeit und zur Erreichung angestrebten Effizienz werden Gerätschaften und Material, die für alle Gemeinden von Nutzen sind, nach Errichtung und Inbetriebnahme des Bauhofes gemeinsam angeschafft. Die Kostenanteile werden nach Nutzungsanteilen umgelegt (siehe §5).

§ 3

Personal, Leiter/in

- (1) Das Personal verbleibt bei den jeweiligen Gemeinden Lütjensee und Trittau. Im Rahmen der Zusammenarbeit ist eine Personalausleihe bzw. die Inanspruchnahme von Personal nach Genehmigung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters möglich. Die Kosten werden hierfür im Rahmen der Kosten- und Leistungsrechnung abgerechnet.
- (2) Die Gemeinden einigen sich auf eine/n gemeinsamen Leiter/in des Bauhofes.
- (3) Die/Der Leiter/in ist für die Koordinierung auf dem Gelände des Bauhofes zuständig. Die Weisungsbefugnis der jeweiligen Bürgermeisterin/des jeweiligen Bürgermeisters insbesondere für Aufträge und Verrichtungen von Arbeiten in der jeweiligen Gemeinde bleibt unberührt. In etwaigen Streitfällen ist seitens der Leiterin/des Leiters zu versuchen, eine Einigung herbeizuführen. Gelingt dieses nicht, wird die Sache dem gemeinsamen Ausschuss vorgelegt, der eine Schlichtung zu veranlassen hat.

§ 4

Gemeinsamer Ausschuss

- (1) Die Gemeinden Lütjensee und Trittau verpflichten sich zur vertrauensvollen Zusammenarbeit. Zur Klärung von einzelnen Fragen wird ein gemeinsamer Ausschuss gegründet, der aus 4 Mitgliedern der Gemeindevertretung der Gemeinde Trittau und 2 Mitgliedern der Gemeindevertretung der Gemeinde Lütjensee besteht. Die Mitglieder sind jeweils von den Gemeindevertretungen zu bestimmen. Weitere Mitglieder des Ausschusses sind ein/e Mitarbeiter/in der Gemeindeverwaltung, jeweils ein/e Mitarbeiter/in des Bauhofes jeder Gemeinde und auf Wunsch ein Mitglied des jeweiligen Personalrates, soweit vorhanden.
- (2) Der Ausschuss tagt regelmäßig, mindestens einmal pro Halbjahr. Er legt Einzelfragen der Zusammenarbeit fest, bereitet Entscheidungen vor, die dann in den jeweiligen Fachausschüssen und Gemeindevertretungen der Gemeinden zu treffen sind.

- (3) Der Ausschuss hat nicht die Befugnisse eines Ausschusses nach der Gemeindeordnung und soll lediglich das gemeinsame Vorgehen beraten, strittige Fragen klären und die Zusammenarbeit zwischen den Vertragspartnern fördern.

§ 5

Deckung des Finanzbedarfes

- (1) Die erforderlichen Finanzmittel für Planung und Errichtung des Bauhofes und der gemeinschaftlich genutzten Anlagen werden von den Gemeinden Lütjensee und Trittau nach einem Finanzierungsschlüssel, der die Verteilung je zur Hälfte nach der Einwohnerzahl und der Zahl der jeweiligen öffentlichen Flächen (gemeindlichen Straßen, Wege und Plätze) berücksichtigt, getragen. Die Kostenverteilung beträgt anfänglich 30 % für Lütjensee und 70 % für Trittau. Sie gilt für den Zeitraum von 5 Jahren. Nach Ablauf des Zeitraumes werden die Verhältnisse überprüft. Bei Abweichungen von über 5 % für eine Gemeinde ist der Verteilungsmaßstab für danach folgende Investitionen neu festzulegen.
- (2) Die Anschaffung von Geräten, die nur einer Gemeinde dienen sowie die Betriebsmittel der Geräte, die von der jeweiligen Gemeinde genutzt werden, sind von dieser Gemeinde allein zu tragen. Material wird nach der jeweils bezogenen Menge abgerechnet.
- (3) Für den gemeinsamen Bauhof ist die Einrichtung einer Kosten- und Leistungsrechnung vorzunehmen. Die Kosten des laufenden Betriebes werden zwischen den Vertragspartnern auf dieser Grundlage abgerechnet. Alle Beschäftigten des Bauhofes haben entsprechende Aufzeichnungen über Personal- und Geräteeinsatz nach einheitlich festgelegtem Muster, ggf. mit Hilfe eines EDV-unterstützten Systems zu führen.

§ 6

Leistungen an Dritte

- (1) Im Rahmen von freien Kapazitäten können Mitarbeiter/innen des Bauhofes für weitere Gemeinden des Amtes Trittau, die nicht der Verwaltungsgemeinschaft angehören, Leistungen erbringen.
- (2) Die Leistungen werden im Rahmen der Kosten- und Leistungsrechnung mit den jeweiligen Gemeinden abgerechnet.
- (3) Die Leistungserbringung an die weiteren Gemeinden bedarf – je nach eingesetztem Personal – die Genehmigung der/des jeweils weisungsbefugten Bürgermeisterin/Bürgermeisters.

§ 7

Laufzeit

- (1) Das Vertragsverhältnis beginnt ab Vertragsabschluss und läuft auf unbestimmte Dauer.

- (2) Der Vertrag kann erstmals unter den Voraussetzungen des § 127 LVwG zum 31.12.2017 unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten gekündigt werden. Danach ist unter den Voraussetzungen des § 127 LVwG eine Kündigung mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende möglich.
- (3) Bei Kündigung findet eine Vermögensauseinandersetzung statt. Die verbleibende Gemeinde hat das Recht zum Kauf des Anlagevermögens. Sie hat dann der kündigenden Gemeinde den Verkehrswert der gemeinschaftlich nach dem in § 5 festgelegten Finanzierungsschlüssel finanzierten Anlagen, Geräte und Materialien zu erstatten. Der Verkehrswert ist durch einen Gutachter zu ermitteln, dessen Beauftragung gemeinsam erfolgt.

§ 8

Aufnahme weiterer Vertragspartner

Die Vertragsparteien sind offen für die Aufnahme weiterer Vertragspartner in die Nutzungsgemeinschaft, insbesondere im Bereich der Gemeinden des Amtes Trittau. Über die Aufnahme und finanzielle Beteiligung sind gemeinsam neue vertragliche Regelungen im Rahmen eines neu zu schließenden öffentlich-rechtlichen Vertrages zu treffen.

§ 9

Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte sich im Vertrag eine Regelungslücke befinden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt haben würden, wenn sie den Punkt bedacht hätten.

§ 10

Wohllollensklausel

Dieser Vertrag kann nicht alle Eventualitäten regeln. Die Parteien dieses Vertrages verpflichten sich deshalb, den Vertrag mit gegenseitigem Wohlwollen auszustatten und Regelungslücken nach den Grundsätzen von Treu und Glauben auszufüllen.

Trittau, den

.....
(Oliver Mesch)
Gemeinde Trittau
Bürgermeister

.....
(Ulrike Stentzler)
Gemeinde Lütjensee
Bürgermeisterin